

Num. CVII.

Verordnung, die Abnahme der Judeide betreffend,
von 1800.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm Leopold, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg, Souverain von Bienen und Ameden, Erbburggraf zu Netrecht 2c.

Da die in der Kaiserlichen Reichskammergerichts-Ordnung befindliche, bisher in Unserm Landesgerichten gebrauchte Formel des Judeidees der jetzigen Zeit nicht mehr angemessen, auch das dabey sonst zu Beachtende noch nicht gesetzlich bestimmt ist: so verordnen Wir mit Bevrath getreuer Landstände hiedurch, daß künftig bey Abnahme der Judeide nach den in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten Th. I. Tit. 10. vom § 317 bis 350. einschließlich enthaltenen Vorschriften, die im Auszuge beygefügt sind, in allen Puncten von Unserm sämtlichen Ober- und Untergerichten verfahren werden soll.

Zur allgemeinen Beachtung ist diese Verordnung durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen. Gegeben Detmold den 4ten März 1800.

Zu Num.

Zu Num. CVII.

Auszug aus der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die
Preussischen Staaten.

Th. I. Tit. 10. §. 317 bis 350 einschließlich.

15) Eide der Juden.

§. 317.

Alle Eide der Juden, die ihnen von dem Gegentheile zu- oder zurückgeschoben, oder von dem Richter auferlegt worden, sollen in der Synagoge oder Schule abgeleistet werden.

§. 318.

An Orten, wo keine eigentliche Schule sich befindet, muß die Ableistung des Eides in demjenigen Zimmer oder anderen Privatge-
lasse geschehen, wo die daselbst wohnenden Juden ihre gottesdienstlichen Zusammenkünfte zu halten pflegen.

§. 319.

Den Fall dringender Nothwendigkeit ausgenommen, sollen die Juden an Sabbath's-Fest und Bußtagen mit Eidesleistungen verschont werden.

§. 320.

§. 320.

Zwey Neujahrstage; ein Versöhnungstag; der erste, zweyte, achte und neunte Laubhütten-, der erste, zweyte, siebente und achte Ostertag; und zwey Pfingsttage sind als dergleichen jüdische Festtage anzusehen.

§. 321.

Die jüdischen Buftage nehmen mit dem ersten jüdischen Neujahrstage ihren Anfang und endigen sich mit dem Versöhnungsfeste.

§. 322.

Unter allen übrigen vorstehend nicht benannten Tagen bleibt die Auswahl des Termins zur Eidesleistung dem Richter lediglich anheim gestellt.

§. 323.

Doch kann es an Orten, wo es bisher üblich gewesen, die Judeide an einem Montage oder Donnerstage abzunehmen, dabey ferner sein Bewenden haben.

§. 324.

Zu jeder Eidesleistung muß der Schwörende zwey Zeugen mitbringen; auch muß der Rabbiner des Orts, oder ein jüdischer Assessor oder Gelehrter gegenwärtig seyn.

§. 325.

Dieser Rabbiner, Assessor oder Gelehrte kann, im Nothfalle, zugleich die Stelle des zweyten Zeugen vertreten.

§. 326.

§. 326.

Ist die Gegenparthey des Schwörenden ein im Orte sich aufhaltender Jude, so muß auch dieser bey der Eidesleistung in Person erscheinen.

§. 327.

Diesem wird durch den Rabbiner, Assessor oder Gelehrten die Strafe des Bannes angedroht, wenn er etwa ohne Grund auf der Eidesleistung bestünde.

§. 328.

Diese Ankündigung muß derselbe mit Amen beantworten.

§. 329.

Der Schwörende selbst muß sich zur Eidesleistung durch Abwaschung der Hände und durch Anlegung des Gebetmantels und der Gebetschnur vorbereiten.

§. 330.

Vor wirklicher Ableistung des Eides muß der Rabbiner oder Gelehrte dem Schwörenden nachstehende Warnung vorhalten:

Ein jeder gläubiger Israelit ist schuldig, der Obrigkeit, sey sie jüdisch oder christlich, bey Rechtsstreitigkeiten die Wahrheit zu gestehen, und solche, auf ihr Begehren, mit einem Eide zu bekräftigen. Ein von der christlichen Obrigkeit geforderter Eid ist also, nach der Lehre der Rabbiner, für keinen unrechtmäßiger Weise erzwungenen Eid zu achten. Wer daher die christliche Obrigkeit durch einen falschen Eid hintergeht, oder dabey etwas anders denkt, als er sagt, der entheiligt den Namen Gottes und begeht einen Meineid. Der Meineid ist das schrecklichste Verbrechen, dessen sich

Vierter Band.

E e

der

der Mensch schuldig machen kann. Die ganze sittliche Welt beruhet (wie die Rabbiner sagen) auf dreyerley, auf Recht, Wahrheit und Frieden. Ungerechtigkeit und Lügen sind also schon an sich selbst höchst strafbare Verbrechen, indem sie die Zerrüttung der sittlichen Welt zur Folge haben. Bey einem Meineide kommt der Frevel dazu, daß der Meineidige den Gott der Wahrheit zum Zeugen der Unwahrheit, und den Gott der Gerechtigkeit selbst zur Bestrafung der Ungerechtigkeit auffordert, und also den Namen des Allerhöchsten bey einer sehr schändlichen That mißbraucht.

Daher auch die ganze Welt erschüttert worden, als der Gott unserer Väter auf dem Berge Sinai die Worte hat hören lassen:

Du sollst den Namen des Ewigen, deines Gottes, nicht bey einer Unwahrheit mißbrauchen.

Wann jeder andre Verbrecher durch Buße und Sinnesänderung von der Strafe Gottes sich befreyen kann, so kann doch der Meineidige, durch die stärkste Buße, ohne hinlänglichen Erfas, keine Vergebung hoffen; denn es heißt ausdrücklich:

Der Ewige, dein Gott, wird denjenigen nicht ungestraft lassen, der seinen Namen bey einer Unwahrheit mißbraucht.

Bey einem jeden andern Verbrechen trifft die Strafe bloß den Sünder und die Mitschuldigen, oder die dem Uebel hätten steuern können; bey einem Meineide aber leidet die ganze Familie des Verbrechers; ja das ganze Land, in welchem er wohnt, empfindet die darauf folgende göttliche Strafe.

Bey einem jeden andern Verbrechen wird dem Verbrecher öfters, durch die Langmuth des harmherzigen Gottes, eine Zeitlang nachgesehen; auf einen Meineid aber solat die Strafe

Strafe unverzüglich, und also fort; denn so heißt es in dem Propheten Zach. Kap. 5. v. 4.

Ich will den Fluch hervorbringen, spricht der Herr Zebaoth, daß er soll kommen über das Haus des Diebes, und über das Haus derer, die bey meinem Namen fälschlich schwören, und er soll bleiben in ihrem Hause, und soll es verzehren samt seinem Holz und Steinen.

S. 331.

Dem Rabbiner oder Gelehrten steht es frey, dieser vorgeschriebenen Warnung noch andere schickliche, den Umständen angemessene Vermahnungen und Gründe, beyzufügen.

S. 332.

Nach der Admonition muß die dabey gegenwärtige Gerichtsperson, mit Beyhülfe des jüdischen Gelehrten, die Sühne nochmals versuchen.

S. 333.

Läuft dieser Versuch fruchtlos ab, und besteht also der Gegentheil auf der Ableistung des Eides, so rufen die anwesenden Juden einander zu:

Weichet von dem Aufenthalte dieser frevelhaften Leute! worauf sich alle übrigen Juden, bis auf den Rabbiner oder Assessor, und die Zeugen entfernen.

S. 334.

Der Rabbiner oder Assessor redet hierauf den Schwörenden an:

Wisse, daß du nicht nach deinem Sinne und deiner Auslegung der Worte, sondern nach dem Verstande, den wir

Et 2

und

und die Richter mit den Worten verbinden, den Eid abgelegt.

§. 335.

Nach dieser zweiten Ermahnung tritt der Schwörende vor dem Geschirank; der Klopfer öfnet die Thür des Schrankes, nimmt eine bekleidete Thora heraus, und giebt sie dem Schwörenden in den Arm.

§. 336.

Alsdann wird dem Schwörenden, wenn derselbe Geschriebenes lesen kann, die Formel des Eides, welchen er ableisten soll, in die Hand gegeben, und er eröffnet den Schwur mit den Worten:

Ich schwöre bey Adonai, dem Gott Israels ic.

Am Schlusse des Eides wird die Bekräftigungsformel beygefügt: Wenn ich falsch schwöre, so müssen mich alle die Strafen treffen, welche mir in der geschehenen Vermahnung angedeutet worden. Amen.

§. 337.

In der Eidesformel muß das Wort Adonai, mit den hebräischen Mitlautern des Wortes Jehovah, verzeichnet seyn.

§. 338.

Es versteht sich von selbst, daß wenn der Schwörende der deutschen Sprache nicht kundig ist, die Eidesformel, mit Innbegriff vorgedachter Anfangsworte, in seine Sprache durch einen vereideten Dolmetscher übersetzt werden, und dieser letztere der Eidesabnahme beywohnen müsse.

§. 339.

§. 339.

Kann der Schwörende gar nicht Geschriebenes lesen, so muß ihm zwar der Eid von dem Rabbiner oder Assessor vorgefagt, und von ihm Wort für Wort nachgesprochen werden.

§. 340.

Es muß aber derjenige, welcher den Eid abnimmt, das Wort Adonai nicht mit vorsagen, sondern nur gedachtes Wort auf der in der Schule befindlichen Tafel dem Schwörenden vorzeigen, damit er solches selbst ausspreche; weil die Wiederholung des Wortes Adonai bey einerley Handlung nach jüdischen Religionsgrundsätzen für sündhaft angesehen wird.

§. 341.

Um die Eideshandlung nicht zu unterbrechen, muß derjenige, welcher den Eid abnimmt, den Schwörenden wegen dieses Umstandes vorläufig unterrichten.

§. 342.

Die bey der Eidesleistung gegenwärtige christliche Gerichtsperson muß den ganzen Vorgang umständlich zum Protocolle verzeichnen, und darauf Acht geben, daß der Eid, dieser Vorschrift gemäß, abgenommen werde.

§. 343.

In Sachen der Juden gegen Juden bedarf es bey jüdischen Zeugen keines Eides, sondern es werden dem Zeugen nur die zehn Gebote und die im mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlne Pflicht, als Zeuge die Wahrheit zu sagen, von dem Rabbiner oder Gelehrten ernstlich zu Gemüthe geführt.

E e 3

§. 344.

§. 344.

Wenn Christen bey einer Rechtsfache ein Interesse haben, so können auch die jüdischen Zeugen der Ableistung des förmlichen Zeugen-Eides sich nicht entziehen.

§. 345.

Die Abnahme des Eides geschieht alsdann ebenfalls mit Zuziehung eines Rabbinen oder jüdischen Assessors und der Zeugen, auch mit den §. 329 folg. bey andern Juden Eiden vorgeschriebenen Feyerlichkeiten.

§. 346.

Dagegen aber darf

- 1) der Zeugen-Eid nicht nothwendig in der Schule, sondern er kann auch an gewöhnlicher Gerichtsstätte abgeleistet werden.
- 2) Es bedarf nicht des §. 332. 333. 334. vorgeschriebenen Sühnversuchs, Zurufs und der wiederholten Admonition.
- 3) Die §. 327. 328. vorgeschriebene Vermahnung findet nur in dem seltenen Falle statt, wenn der Producent ein Jude, und bey der Abnehmung des Zeugen-Eides persönlich zugegen wäre.
- 4) Dem schwörenden Zeugen muß der Rabbiner oder Assessor statt der Thora die Tephillin in den Arm geben.
- 5) In dem Falle des §. 339. müssen dem des Lesens unkundigen Zeugen die Mitlauter des Wortes Jehovah, statt der in der Schule befindlichen Tafel, so wie sie in der Eidesformel selbst verzeichnet sind, zum Aussprechen vorgewiesen werden.

§. 347.

Die Judenweiber können nur zu einer Zeit, wo sie von der monatlichen Reinigung frey sind, schwören.

§. 348.

§. 348.

Fällt daher der zur Eidesleistung angeetzte Termin in die Zeit ihrer monatlichen Reinigung, so liegt ihnen ob, dessen Verlegung zu suchen.

§. 349.

Der Schwangerschaft wegen können jüdische Weibspersonen sich der Eidesleistung nicht entziehen.

§. 350.

Wenn jedoch der Gegentheil oder, bey Zeugen-Eiden, beyde Parteyen die Aussetzung des Eides bis nach erfolgter Niederkunft sich gefallen lassen, so soll ihnen der Richter darin nachsehen. Kinderbetterinnen können nicht eher, als nach erfolgter Reinigung, zur Ableistung eines Eides angehalten oder zugelassen werden.

Jüdische Weibspersonen, die außer der Ehe geschwängert worden, können unter dem Vorwande, daß sie um deswillen von den gottesdienstlichen Versammlungen der Gemeinde ausgeschlossen wären, von der Ableistung des Eides in der Synagoge, wenn der Gegentheil darauf besteht, nicht dispensirt werden.